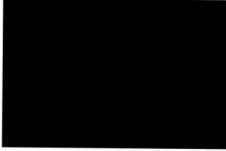




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin


TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Maßnahmen nach Urteil des OVG NRW vom 19.03.2019 (4 A 1361/15)**
BEZUG Ihre Anfrage vom 09.11.2019; Eingangsbestätigung vom 15.11.2019
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 473-2019 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 02.12.2019

Sehr geehrter 

Sie beantragen mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) eine Auflistung aller Maßnahmen, mit denen sich die Bundesregierung vergewissert, „dass eine Nutzung der Air Base Ramstein durch die Vereinigten Staaten von Amerika für Einsätze von unbemannten Fluggeräten, von denen Raketen zur Tötung von Personen abgeschossen werden, nur im Einklang mit dem Völkerrecht nach Maßgabe der Urteilsgründe stattfindet" [vgl. Urteil des Oberverwaltungsgericht NRW vom 19.03.2019 (4 A 1361/15)].

Auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

Bescheid

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Die Bundesregierung steht mit den USA zur Frage von Drohneneinsätzen und der Rolle des Luftwaffenstützpunkts Ramstein in regelmäßigem Austausch. Die Bundesregierung bringt im Rahmen des Dialogs mit den USA regelmäßig die Forderung zum Ausdruck, dass sich die US-Streitkräfte in Deutschland gemäß ihrer Verpflichtungen aus dem NATO-Truppenstatut, insbesondere Artikel II, verhalten und in Deutschland geltendes Recht, einschließlich des relevanten Völkerrechts, achten. Die US-Seite bestätigt regelmäßig, sich der Erfüllung dieser Forderung verpflichtet zu sehen.

Zu Details dieses vertraulichen Dialogs können keine amtlichen Informationen herausgegeben werden, da das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen gem. § 3 Nr. 1 a IFG haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union und ihren Organen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Beurteilungsspielraum ein hinsichtlich der Frage, ob solche negativen Auswirkungen zu befürchten sind. Maßgeblich ist allerdings, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik hinsichtlich des jeweiligen Staates und zwischenstaatlichen Organisation verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Vorliegend ist das diplomatische Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu den USA berührt. Eine Offenlegung der Kommunikation hätte nachteilige Auswirkungen auf diese Beziehungen.

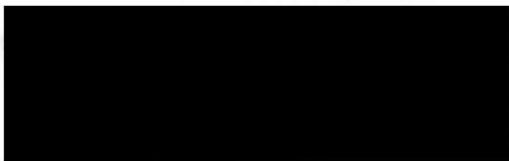
Die enge sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten ist Kerninteresse deutscher Außenpolitik. Derzeit muss diese Zusammenarbeit eine Fülle von Herausforderungen bewältigen, so dass der Schutz des Vertrauensverhältnisses besonders wichtig ist. Durch die Herausgabe von amtlichen Informationen über den vertraulichen Austausch mit den Vereinigten Staaten zu sicherheitspolitisch sensiblen Themen könnte das Vertrauensverhältnis empfindlich gestört werden.

Zur Weiterführung der engen Zusammenarbeit sind alle Beteiligten wechselseitig auf die zuverlässige Wahrung der Vertraulichkeit angewiesen. Die Regierungen verlassen sich dabei darauf, dass diese nicht öffentlich werden und erwarten, dass das innerhalb etablierter diplomatischer Kommunikationskanäle Besprochene nicht an die Öffentlichkeit

gelangt. Andernfalls wäre die Bereitschaft der USA geschmälert, sich über vertrauliche Argumente, Überlegungen und Positionen offen auszutauschen, was den außenpolitischen Zielen der Bundesregierung in Bezug auf die Vereinigten Staaten abträglich wäre.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 a IFG daher nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.